

Einführung in das brasilianische Recht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Lisiane Feiten Wingert Ody

1. Auflage 2017. Buch. XXV, 283 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 69540 7
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm
Gewicht: 556 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 10. Sachenrecht (*direito das coisas*)

Hat die Person das fremde Grundstück gutgläubig eingenommen, muss sie den Eigentümer entschädigen. Ist es arglistig geschehen, muss die Fläche zurückgegeben werden. Ist dies nicht möglich, muss die Person, die arglistig auf das Grundstück eingewirkt hat (*invasor de má-fé*), eine Entschädigung in zehnfacher Höhe der Summe der gutgläubig einwirkenden Person (*invasor de boa-fé*) zahlen. Wenn mehr als 5 % eingenommen wurden, hat die gutgläubig einwirkende Person das Recht, die Fläche zu erwerben, sofern sie eine Entschädigung für den gewonnenen Wert der Fläche, die Fläche selbst und für den Wertverlust des anderen leistet (Art. 1.259 CC). Hat sie arglistig gehandelt, besteht kein Erwerbsrecht und alles, was auf der Fläche des Eigentümers gebaut wurde, muss abgerissen und darüber hinaus doppelter Schadensersatz gezahlt werden.

4. Weitere Formen des Erwerbs von beweglichem Eigentum (*transmissão de propriedade móvel*)

Bewegliche Sachen können überdies durch Aneignung (*ocupação*), Schatzfund (*achado de tesouro*), Übergabe (*tradição*)², Verarbeitung (*especificação*), Vermischung von Flüssigkeiten (*confusão*), Vermischung von festen, trockenen Gegenständen (*comistão*) und Verbindung von Sachen (*adjunção*) erworben werden (Art. 1.260 ff. CC).

Aneignung (*ocupação*) liegt vor, wenn eine Person eine bewegliche Sache, die niemals einen Besitzer hatte (lat. *res nullius*) oder verlassen wurde (lat. *res derelictae*), in ihren Besitz nimmt (Art. 1.263 CC).

Der Fund eines Schatzes (*achado de tesouro*) wird in Art. 1.264 und 1.266 CC beschrieben. Der Begriff Schatz wird als ein altes, verstecktes Lager von wertvollen Sachen ohne bekannten Eigentümer definiert. Er wird unter dem Finder und dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem er gefunden wurde, geteilt, außer wenn der Eigentümer den Finder explizit mit der Suche beauftragt hat (Art. 1.264 und 1.265 CC).

Die Übergabe (*tradição*) vervollständigt die Übertragung von Eigentum an beweglichen Sachen, über die ein gültiger Übertragungstitel wie ein Kauf- oder Schenkungsvertrag besteht. Sie geschieht, wenn der Überträger dem Empfänger die Sache mit der Absicht der Eigentumsübertragung übermittelt. Zum einen kann eine körperliche Sache tatsächlich übergeben werden (*tradição real*), zum anderen kann eine andere Sache, wie beispielsweise ein Schlüssel, symbolisch anstatt der eigentlichen Sache, beispielsweise eines Autos, übergeben werden (*tradição simbólica*). Zudem gibt es die fiktive Übergabe (*tradição ficta*), die lediglich im Vertrag festgehalten wird, bei der aber keine tatsächliche Übertragung eines körperlichen Gegenstands stattfindet (Art. 1.268 CC).

Bei der Verarbeitung (*especificação*), die in den Art. 1.269-1.271 CC beschrieben ist, verwandelt eine Person (*especificador*) einen Rohstoff in eine andere Sache, ohne dass es möglich ist, den ursprünglichen Zustand wieder herbeizuführen. Handelt sie dabei gutgläubig, erwirbt sie so das Eigentum an der Sache, muss allerdings für den Schaden aufkommen, den der Eigentümer des Rohstoffs erlitten hat.

Bei der Vermischung von Flüssigkeiten (*confusão*) und von festen, trockenen Gegenständen (*comistão*) und der dauerhaften Verbindung einer Sache mit einer anderen (*adjunção*) gilt, dass sofern möglich der jeweilige Eigentümer das Eigentum an seiner

² Im Fall der Übergabe ist außerdem ein Übertragungstitel notwendig. Siehe Art. 1.226 und 1.268 CC.

Sache behält. Ist die Trennung nicht mehr möglich, werden die Eigentümer der Bestandteile anteilig Eigentümer der verbundenen Sache. Bei Arglist erwirbt die benachteiligte Person das Eigentum an der gesamten Sache und zahlt, was ihr nicht gehört, oder verzichtet auf den Teil, der ihr gehört und wird dafür entschädigt (Art. 1.272-1.274 CC).

- 47 Im Gegensatz zum Erwerb kann Eigentum durch Veräußerung (*alienação*), Verzicht (*renúncia*), Aufgabe (*abandono*), Untergang (*perecimento*), Enteignung (*desapropriação*), Versteigerung (*arrematação*), Zuweisung (*adjudicação*), Zuwachs (*acessão*) und Ersitzung (*usucapião*) verloren gehen.

IV. Sonstige Rechte an Sachen (*outros direitos sobre coisas*)

- 48 Sonstige Rechte an Sachen neben den dinglichen Rechten aus Art. 1.225 CC sind die folgenden:

- das Nachbarrecht (*direito de vizinhança*),
- das gemeinsame Eigentum an Wohnanlagen (*condomínio*),
- das Sicherungseigentum (*propriedade fiduciária*),
- das Erbbaurecht (*direito de superfície*),
- die Grunddienstbarkeit (*servidão*),
- der Nießbrauch (*usufruto*),
- der Gebrauch (*uso*),
- das Wohnrecht (*habitação*) und
- das Recht des versprechenden Käufers (*direito do promitente comprador*).

Dingliche Garantierechte (*direitos reais de garantia*) im brasilianischen Recht sind das Pfandrecht (*penhor*), die Hypothek (*hipoteca*) und das Nutzungspfand (*anticrese*).

1. Nachbarrecht (*direito de vizinhança*)

- 49 Das Nachbarrecht beschränkt das Recht auf Eigentum im Privatrecht. Es umfasst die ungewöhnliche Nutzung des Eigentums, die Rechte in Zusammenhang mit der Bepflanzung am Grundstücksrand, das Recht auf Zugang zum Grundstück sowie das Verlegen von Rohren und Leitungen, das Recht auf natürliche Wasserwege und auf Einzäunung oder Ummauerung und nicht zuletzt das Baurecht.

a) Ungewöhnliche Nutzung des Eigentums (*uso anormal de propriedade*)

- 50 Ungewöhnliche Nutzung bedeutet, dass der Eigentümer oder Besitzer eines Gebäudes das Recht hat, jegliche nachbarschaftliche Tätigkeiten zu unterbinden, die seine Sicherheit, Ruhe oder Gesundheit oder die der anderen Bewohner stören oder gefährden, sofern sie nicht durch öffentliches Interesse gerechtfertigt werden können. Der Besitzer oder Eigentümer kann zudem von einem benachbarten Besitzer oder Eigentümer den Abriss oder die Reparatur des Gebäudes verlangen, wenn dieses ein Risiko darstellt (Art. 1.277-1.281 CC).

b) Recht auf angrenzende Bepflanzung (*direito das árvores limítrofes*)

- 51 Bezüglich der Bepflanzung gilt, dass, wenn ein Baum an einer Grundstücksgrenze wächst, dieser beiden Eigentümern gleichermaßen gehört. Äste und Wurzeln von Bäumen, die die Grundstücksgrenzen überschreiten, dürfen von dem Eigentümer

§ 10. Sachenrecht (*direito das coisas*)

des betroffenen Grundstücks beschnitten werden. Die Früchte der Pflanzen gehören dem Eigentümer des Bodens, auf den sie fallen (Art. 1.282-1.284 CC).

c) Wegerecht und Recht auf Verlegung von Rohren und Leitungen (*direito da passagem forçada e de cabos e tubulações*)

Derjenige, dessen Grundstück keinen Zugang zu öffentlichen Wegen, einem Hafen oder einer Quelle hat, kann gegen eine Entschädigung einen anderen dazu verpflichten, sein Grundstück zu passieren, um eine Verbindung zwischen dem Gebäude und einem öffentlichen Weg zu schaffen (Art. 1.285 CC). Ebenso muss der Eigentümer gegen Entschädigung das Verlegen von Rohren und Leitungen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, auf seinem Grundstück tolerieren (Art. 1.286 CC). 52

d) Wasserwege (*passagem de água*)

Das Recht auf Wasserwege (Aquädukte) wird in Art. 1.288-1.296 und im Wasser-gesetz (*Código de Águas*) in Dekret 24.643 reguliert. 53

e) Recht auf Begrenzung und Umschließung von Grundstücken (*direito dos limites entre prédios e direito de tapagem*)

Im Hinblick auf das Recht auf Grenzeinrichtungen ist zu sagen, dass der Eigentümer sein Grundstück zum Zweck der Abgrenzung beispielsweise ummauern oder um-zäunen darf und darüber hinaus den Eigentümer des Nachbargrundstücks dazu verpflichten kann, die Kosten für die Bebauung der angrenzenden Fläche anteilig zu übernehmen. Wird der Zaun oder die Mauer zwecks der Haltung eines Tieres errichtet, ist der Nachbar nicht zur anteiligen Zahlung verpflichtet (Art. 1.297 CC). 54

f) Baurecht (*direito de construir*)

Neben anderen Definitionen bedeutet Baurecht, dass der Eigentümer eines Grund-stücks das Recht hat, dieses nach seinem Willen zu bebauen, solange die Rechte der Nachbarn nicht verletzt und die verwaltungsrechtlichen Regelungen eingehalten werden (Art. 1.299-1.313 CC). 55

2. Gemeinsames Eigentum an Wohnanlagen (*condomínio voluntário e edilício*)

Das Zivilgesetzbuch nennt zwei Arten von gemeinsamem Eigentum an Wohnanla-gen: Miteigentum (*condomínio voluntário*, Art. 1.314-1.330 CC) und Wohnungseigentum bzw. Stockwerkseigentum (*edilício/condomínio por andar/propriedade ho-rizantal/condomínio horizontal*, Art. 1.331-1.358 CC). Bei Miteigentum an einem Grundstück ist mehr als eine Person gleichzeitig Eigentümer desselben Guts. Jedem Miteigentümer gehört ein ideeller Anteil (*parte ideal*). Wohnungseigentum hingegen bedeutet, dass jede Person Eigentümer ihrer Einheit, also eines realen Anteils ist. Darüber hinaus gibt es Gemeinschaftsflächen, wie z. B. Treppen, Flure, Fahrstühle, den Eingangsbereich, die Wohnung des Hausmeisters oder Freizeit- und Erholungs-flächen. 56

Miteigentum ist nicht mit gesetzlichen oder notwendigen nachbarrechtlichen Bezie-hungen (*condomínio legal ou necessário*) zu verwechseln, deren Ziel die Harmonisie-rung von Nachbarschaftsverhältnissen ist, wenn beispielsweise zwei Gebäude eine gemeinsame Mauer teilen. 57

Der Miteigentümer der Wohnanlage (*condômino*) hat das Recht, sein Eigentum zu nutzen, es zu beanspruchen, zu verteidigen, sich dessen zu entledigen oder es mit einer Reallast (*ônus real*) zu belasten. Alle Miteigentümer sind dazu verpflichtet, die 58

Kosten der Erhaltung oder die friedliche oder gerichtliche Trennung der Sache entsprechend ihrem Anteil mitzutragen.

- 59 Die Wohnungseigentümergeinschaft ist nicht mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet, ist jedoch prozessfähig (*capacidade processual*) und kann folglich vor Gericht durch den Verwalter (*síndico*) vertreten tätig werden. Wenn eine Eigentümergeinschaft an einer Wohnanlage gebildet wird, muss diese im Grundbuch registriert und ihre innere Ordnung beschrieben werden. Das Zivilgesetzbuch reguliert die Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer, die Verkaufs- und Vermietungsmöglichkeiten der Parkplätze der Anlage, die Übernahme von Kosten, die Bedingungen für die Durchführung von Bauvorhaben und die Verwaltung und Auflösung der Eigentümergeinschaft.

3. Sicherungseigentum (*propriedade fiduciária*) und auflösbares Eigentum (*propriedade resolúvel*)

- 60 Sicherungseigentum wird in Gesetz 47.208/65 und 9.514/97 behandelt. Es entsteht durch die Übertragung des auflösbaren Eigentums (*propriedade resolúvel*) einer Sache von dem Schuldner auf den Gläubiger zum Zweck der Gewährleistung der Erfüllung eines Schuldverhältnisses, das sich auf die Finanzierung derselben Sache gründet (Art. 1.359-1.368 CC).

4. Erbbaurecht (*direito de superfície*)

- 61 Erbbaurecht findet sich in Gesetz 10.257/01, der sogenannten Stadtverfassung (*Estatuto da Cidade*). Es handelt sich um ein dingliches Recht des Eigentümers einer Sache, einem Dritten zu gestatten, die Fläche zu bepflanzen oder zu bebauen. Dieses Recht hat das Erbpachtrecht (*direito de enfiteuse*) ersetzt, das es heute nur noch im Verwaltungsrecht gibt. Das Erbbaurecht darf lediglich für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden, bedarf einer notariellen Beurkundung und muss im Grundbuch eingetragen werden.

5. Grunddienstbarkeit (*servidão*)

- 62 Grunddienstbarkeit ist ein dingliches Recht über die unbewegliche Sache eines Dritten, bei dem ein Gebäude von einem anderen Gebäude eines anderen Eigentümers profitiert, beispielsweise dadurch, dass das dienende Grundstück zur Wasserbeziehung oder als Durchfahrt oder Durchgang benutzt wird oder dass auf dem dienenden Grundstück zugunsten des herrschenden Grundstücks keine hohen Mauern errichtet werden dürfen (Art. 1.378-1.389 CC).

6. Nießbrauch (*usufruto*)

- 63 Beim Nießbrauch hat der Eigentümer das Recht, die Sache eines anderen zu nutzen (lat. *ius utendi*), ihren Ertrag zu erhalten (lat. *ius fruendi*), über sie zu verfügen (lat. *ius disponendi/abutendi*) und sie einem unrechtmäßigen Besitzer zu entziehen (lat. *reivindicatio*). Nießbrauch ist also das vorübergehende, unübertragbare, dingliche Recht, die bewegliche oder unbewegliche Sache eines Dritten zu nutzen (Art. 1.390-1.411 CC). Er kann im Gesetz festgelegt sein, durch den Willen einer Person – sei es in einem Vertrag oder Testament – festgelegt werden oder durch Ersitzung entstehen. Der Begünstigte (*usufrutuário*) hat das Recht auf den Besitz, den Nutzen, die Verwaltung und den Ertrag der Sache. Er muss sich im Gegenzug dazu um das Gut kümmern und eine Kautionsleistung leisten. Nießbrauch endet mit dem Tod des Begünstigten, dem Verzicht, dem Auslaufen der Frist, der Auflösung der

§ 10. Sachenrecht (*direito das coisas*)

beauftragenden juristischen Person, dem Wegfall der Ursache und mit der Zerstörung oder Vernachlässigung der Sache.

7. Gebrauch (*uso*)

Der Gebrauch ist das einfachste dingliche Recht über die Sache eines Dritten. Hier ist es einer Person und ihrer Familie gestattet, eine Sache zu benutzen; ihnen steht allerdings nicht der Ertrag der Sache zu. Im Gegensatz zum Nießbrauch entsteht dieses Recht nur durch den Willen der beauftragenden Person, nicht durch gesetzliche Vorschriften (Art. 1.412-1.413 CC). 64

8. Wohnrecht (*direito de habitação*)

Das Wohnrecht ist ein dingliches Recht, nach dem einer Person und ihrer Familie gestattet wird, im Haus einer anderen Person zu leben. Das Wohnrecht ist ebenfalls vorübergehend, personenbezogen, d. h. nicht übertragbar, und lediglich das Wohnen, nicht jedoch die Vermietung oder Verleihung an andere Personen ist gestattet (Art. 1.414-1.416 CC). Das Wohnrecht gründet sich auf den Willen der Person oder auf ein Gesetz, wie es der Fall von Art. 1.831 CC ist, gemäß dem der überlebende Ehegatte unabhängig vom ehelichen Güterstand das Recht darauf hat, im Haus, in dem die Familie gelebt hat, wohnen zu bleiben. 65

9. Recht des versprechenden Käufers (*direito do promitente comprador*)

Art. 1.417 und 1.418 CC zufolge handelt es sich beim Recht des versprechenden Käufers um einen Vertrag, der im Grundbuch registriert werden muss und durch den der versprechende Verkäufer (*promitente vendedor*) sich dazu verpflichtet, dem versprechenden Käufer (*promitente comprador*) eine Sache nach der Zahlung des Kaufpreises zu übereignen. Wenn der Käufer den vollständigen Kaufpreis gezahlt hat, kann er durch eine Klage auf zwingende Zuweisung (*ação de adjudicação compulsória*) den Erhalt des Grundstücks sowohl des Verkäufers oder eines Dritten erwirken. 66

10. Dingliche Garantierechte (*direitos reais em garantia*)

Der Gläubiger (*credor*) kann die Erfüllung einer Schuldpflicht durch Garantien sicherstellen. Diese Garantien können persönlich oder dinglich sein. Eine persönliche Garantie ist die Bürgschaft (*fiança*). Betrifft die Garantie eine Sache, spricht man von Pfandrecht (*penhor*), Hypothek (*hipoteca*) und Nutzungspfand (*anticrese*), die in Art. 1.431-1.510 CC geregelt sind. Da es sich um Sicherheiten handelt, stellen sie zwangsläufig Nebenpflichten dar, die sich auf einen anderen Vertrag beziehen. 67

a) Pfandrecht (*penhor*)

Das Pfandrecht ist ein dingliches Recht an einer beweglichen oder bewegbaren Sache oder einem Recht, das einem Gläubiger als Sicherung einer Schuldforderung zusteht. Umgangssprachlich wird in diesem Zusammenhang von *prego* gesprochen. Das Gut, das verpfändet wird, wird als *empenhado* bezeichnet. Das Pfandrecht (*penhor*) ist nicht mit der Pfändung (*penhora*) zu verwechseln. Pfandrecht ist ein dingliches Recht, während die Pfändung der Akt im Rahmen eines behördlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens ist, bei dem der Gerichtsvollzieher eine Sache zur Schuldentilgung einzieht. In Brasilien gibt es keine Pfandhäuser, weshalb Pfandverträge ausschließlich bei der Bank *Caixa Econômica Federal* geschlossen werden können. Es gibt vertragliche (*penhor convencional*) und gesetzliche Verpfändung (*penhor legal*). 68

Gesetzliche Verpfändung liegt im Fall eines Gastgebers oder Vermieters in Übereinstimmung mit Art. 1.467-1.472 CC vor. Vertragliche Verpfändung kann ordentlich oder besonders sein. Darüber hinaus unterteilt sich das besondere vertragliche Pfandrecht in Verpfändung von Sachen auf dem Land (*penhor rural*, lei 492/37, Art. 1.438-1.446 CC), Industrie- und Handelsverpfändung (*penhor industrial e mercantil*, Art. 1.447-1.450 CC), Verpfändung von Wertpapieren (*penhor de títulos*, Art. 1.451-1.460 CC) und Verpfändung von Fahrzeugen (*penhor de veículos*, Art. 1.461-1.466 CC).

b) Hypothek (hipoteca)

- 69 Die Hypothek ist ein vorübergehendes dingliches Garantierrecht an einer unbeweglichen Sache oder an einem Flugzeug oder einem Schiff (lei 7.652/88 und 7.565/86). Sie kann vertraglichen (*convencional*), gesetzlichen (*legal*) oder gerichtlichen (*judiciário*) Ursprungs sein. Eine mit einer Hypothek belegte Immobilie dient als Sicherheit. Dies ändert sich nicht, selbst wenn sie verkauft oder verschenkt wird, da die Hypothek im Grundbuch registriert ist. Es können mehrere Hypotheken zugunsten desselben oder zugunsten unterschiedlicher Gläubiger auf einer Immobilie liegen (Art. 1.476 CC).
- 70 Der alleinige Gläubiger, der Erwerber der Sache (Art. 1.481 CC) oder der Schuldner kann durch Zahlung (*remissão*) das Erlöschen der Hypothek erwirken.

c) Nutzungspfand (anticrese)

- 71 Das Nutzungspfand ist ein dingliches Recht, durch das der Besitz an einer unbeweglichen Sache an den Gläubiger übertragen wird, damit dieser von dem Ertrag und Gewinn der Sache profitieren kann. Dieser Ertrag wird von der Schuldsomme abgezogen (Art. 1.506-1.510 CC).

§ 11. Familienrecht (direito de família)

Literatur: *Dias*, Manual de Direito das Famílias, 2015; *Fachin*, Curso de Direito Civil: Direito de Família, 2003; *Madaleno*, Curso de direito de família, 2015; *Schmidt*, Brasilien, in: *Henrich/Bergmann/Ferid* (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 2015; *Wald*, Curso de Direito Civil brasileiro: Direito de Família, 2009.

I. Einführung

- 1 Das Familienrecht in Brasilien befindet sich in einem umfassenden Wandel. Das Gesetz dient auf diesem Gebiet nur als erster Anhaltspunkt, da es keineswegs der heutigen Realität im Land entspricht. In der Verfassung gilt die Ehe als der Mittelpunkt der Familie und Gesetze sollen die Umwandlung einer Lebensgemeinschaft in eine Ehe erleichtern. In der tatsächlich praktizierten Rechtsprechung hingegen stehen die Ehe und die Lebensgemeinschaft bereits auf einer Stufe. Unterschiedliche Geschlechter werden in der Verfassung sowohl für Lebensgemeinschaften als auch für die Ehe vorausgesetzt. In der Praxis hat die Rechtsprechung diese Voraussetzung allerdings für die Lebensgemeinschaft ausdrücklich abgelehnt und die umstrittene Verwaltungsnorm des CNJ Nr. 175 vom 14.5.2013 schreibt den Standesämtern unter Androhung von Strafe sogar die Schließung von gleichgeschlechtlichen Ehen vor.

Selbst die traditionelle monogame Familie wird mehr und mehr durch neue Beziehungsformen ersetzt, denen Gerichte Rechte zugestehen. In diesem Sinne hat sich ebenso die Anerkennung eines Kindes verändert, denn neben leiblichen Kindern können heute in Brasilien Kindschaftsverhältnisse aus sozio-affektiven Beweggründen entstehen.

Der derzeitige Stand des brasilianischen Familienrechts ist statt auf eine Gesetzeslücke auf Richter zurückzuführen, die Urteile gegen das Zivilgesetzbuch und im Einklang lediglich mit ihrer eigenen, relativ willkürlichen Auslegung der Verfassung fällen.¹

Angesichts der eindeutig vorherrschenden Diskrepanz zwischen Gesetz und Realität wird im folgenden Kapitel das brasilianische Familienrecht nicht nur anhand des Gesetzes und der Lehre, sondern vor allem am Beispiel der Rechtsprechung vorgestellt. Lediglich die Normen zur Ehe dienen in dieser Darstellung als Referenzen für das Familienrecht.

II. Ehe (*casamento*)

Die Ehe ist eine umfassende Rechtsverbindung zwischen zwei Personen. Sie ist frei von ehelichen Hindernissen, stellt die Grundlage der Familie dar und gewährt beiden Ehegatten dieselben Rechte und Pflichten (Art. 1.511 CC).

Die Verlobung (*noivado*) zwischen den Verlobten (*esponsais*) wird als Versprechen eines Rechtsgeschäfts gesehen. Obwohl sie keine Verpflichtung zur Ehe impliziert, kennt die Lehre dennoch Entschädigungsansprüche und zivilrechtliche Haftung für die ungerechtfertigte Auflösung der Verlobung.²

Niemand ist dazu verpflichtet, zu heiraten. Volljährige können ohne die elterliche Zustimmung heiraten, während Verlobte ab dem 16. Lebensjahr nur mit der Zustimmung beider Elternteile oder des Vormunds heiratsfähig sind (Art. 1.517 CC). Wird die Zustimmung aus ungerechten oder nicht gerechtfertigten Gründen nicht gewährt, kann ein Richter sie aussetzen (Art. 1.519 CC). Einzig und allein bei Schwangerschaft ist eine Heirat vor dem 16. Lebensjahr gestattet (Art. 1.520 CC). Neben der Geschäftsfähigkeit ist zudem die Abwesenheit jeglicher Ehehindernisse nötig.

Die kirchliche Heirat war in Brasilien stets eine gängige Art der Familienbildung. Ab 1890 wurde die Zivilehe (*casamento civil*) verpflichtend, während heute hingegen auch der religiösen Ehe von der Verfassung (Art. 226 CF) zivilrechtliche Wirkung zugestanden wird, sofern sie die nötigen Voraussetzungen erfüllt (Art. 1.516 § 3 CC).

Es gibt im Gesetz drei Voraussetzungen für das Bestehen der Ehe: Dies ist erstens die Trauung durch eine sachlich zuständige Amtsperson, zweitens die Einwilligung beider Ehegatten und drittens die Unterschiedlichkeit der Geschlechter.

Die Trauung und somit die Eheschließung erfolgt in dem Moment, in dem Mann und Frau vor der zuständigen Amtsperson ihren Willen zur Begründung der ehelichen Bande kundgeben und diese sie für verheiratet erklärt (Art. 1.514 CC). Für

¹ Das Familienrecht ist eines der Gebiete, vielleicht sogar das wichtigste Gebiet, auf dem die rechtsprechende Gewalt letztlich mit größter Freiheit geurteilt hat. Entscheidungen werden von den Richtern im konkreten Einzelfall nach ihrer subjektiven Interpretation der Verfassung getroffen.

² Siehe REsp 251.689 von 2001.

die zivilrechtliche Ehe sind diese Amtspersonen Richter (*Juiz de Direito*) und Friedensrichter (*Juiz de Paz*).

- 10 Die Voraussetzung der Unterschiedlichkeit der Geschlechter ist kontrovers. In Brasilien gibt es keine explizite Norm, die die Ehe zwischen Personen des gleichen Geschlechts verbietet, wie beispielsweise Art. 1.628 des Zivilgesetzbuchs von Portugal, obwohl die Unterschiedlichkeit der Geschlechter ein Grundsatz des brasilianischen Systems ist. Gleichgeschlechtliche Ehen gibt es in der Theorie zwar nicht, sie sind jedoch auf Basis einer Resolution des Nationalrats für Justiz (*Conselho Nacional de Justiça*, kurz: *CNJ*) möglich, die in § 11 III (Weitere Formen des Zusammenlebens) erläutert wird. Bis heute fehlt der brasilianischen Rechtsordnung ein spezielles Gesetz wie beispielsweise im spanischen Recht vom 1.7.2005, das dieses sensible Thema der Ehe zwischen Personen des gleichen Geschlechts normiert.
- 11 Art. 1521 CC beschreibt die Ehehindernisse (*impedimento matrimonial*), deren Bestehen zur Nichtigkeit der Ehe führt. Zur Anerkennung der absoluten Nichtigkeit der Ehe ist eine Klage notwendig. Der Richter kann diese nicht von Amts wegen erklären.
- 12 Nach brasilianischem Recht dürfen Vorfahren ihre Nachkommen nicht heiraten, unabhängig davon, ob die Verwandtschaft natürlich oder zivilrechtlich ist. Ebenfalls verboten ist die Heirat zwischen in gerader Linie verschwägerten Personen und zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten selbst, zwischen dem Adoptierenden und dem ehemaligen Ehegatten des Adoptierten und zwischen dem Adoptierten und demjenigen, der Ehegatte des Adoptierenden war. Des Weiteren dürfen halb- oder vollbürtige Geschwister und die weiteren Seitenverwandten bis einschließlich zum dritten Grad sowie der Adoptierte und das Kind des Adoptierenden nicht heiraten. Auch eine Heirat zwischen bereits verheirateten Personen oder zwischen dem überlebenden Ehegatten und der Person, die für die Tötung oder die versuchte Tötung des Ehegatten verurteilt wurde, ist nicht möglich.
- 13 Bezüglich des Ehehindernisses zwischen halb- oder vollbürtigen Geschwistern und ihren Seitenverwandten, das dem Schutz der genetischen Gesundheit der Nachkommen dient, hat sich in der Lehre das Verständnis gefestigt, dass die Verwandtschaft nicht relevant ist, wenn ein dem Gesetzesdekret 3.200/41 entsprechendes ärztliches Sachverständigengutachten vorliegt, das die Ehe billigt.
- 14 Der ehemals als Hindernis geltende Ehebruch wurde aus dem heutigen System verbannt und wird nicht mehr als Straftat angesehen.
- 15 Die in Art. 1.523 CC aufgelisteten Personen dürfen nicht heiraten, da vermögensrechtliche Hindernisse bzw. Kinder aus einer vorherigen Ehe existieren. Dies betrifft zum einen die Witwe (*viúva*) bzw. den Witwer (*viúvo*), die/der Kinder mit einem verstorbenen Ehegatten hat und das obligatorische Inventar der Güter dieser vorherigen Ehe noch nicht erstellt und die Teilung mit den Erben noch nicht vollzogen wurde, und zum anderen die geschiedene Person, die die Teilung der ehelichen Güter noch nicht vorgenommen hat. Zudem darf die Witwe oder Ehefrau, deren Ehe wegen Nichtigkeit oder Anfechtung vor weniger als zehn Monaten aufgehoben wurde, nicht erneut heiraten, da sie von dem ehemaligen Ehegatten schwanger sein könnte. Zu guter Letzt dürfen auch der Vormund oder Pfleger und seine Verwandten und Verschwägerten nicht den Mündel oder Pflegling heiraten, solange die Vormund- oder Pflegschaft noch nicht beendet wurde und die entsprechenden Konten saldiert wurden.